
S 3 KR 668/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherungspflicht bzw -freiheit - GmbH-Geschäftsführer - abhängige Beschäftigung - selbstständige Tätigkeit - Rechtsmacht - Voraussetzungen für das Vorliegen einer qualifizierten umfassenden Sperrminorität
Leitsätze	1. Eine „qualifizierte“, die gesamte Unternehmenstätigkeit „umfassende“ Sperrminorität muss sich, um eine die abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht eines GmbH-Gesellschafter- Geschäftsführers zu begründen, auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft erstrecken und darf sich nicht nur auf einzelne, im Gesellschaftsvertrag bezeichnete Geschäftsbereiche beziehen. 2. Allein ein Sonderrecht auf Geschäftsführung räumt eine solche umfassende Sperrminorität nicht ein.
Normenkette	SGB III § 25 Abs 1 S 1 ; SGB IV § 7 Abs 1 ; SGB V § 5 Abs 1 Nr 1 ; SGB VI § 1 S 1 Nr 1 ; SGB XI § 20 Abs 1 S 1 ; SGB XI § 20 Abs 1 S 2 Nr 1 ; GmbHG § 38 Abs 2
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 3 KR 668/15
Datum	18.01.2017
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 1 KR 82/17
Datum	11.01.2019
3. Instanz	

Datum

01.02.2022

Â

Die Revisionen der KlÃ¤ger gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 11.Â Januar 2019 werden zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger zuÂ 1. (im Folgenden: KlÃ¤ger) als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrer der zuÂ 2. klagenden GmbH (im Folgenden: KlÃ¤gerin) seit 12.2.2015 der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung unterlag.

Â

2

Der KlÃ¤ger ist mit einem Kapitalanteil von 49Â vH am Stammkapital der KlÃ¤gerin beteiligt und ihr einziger GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrer. Mehrheitsgesellschafterin ist eine weitere GmbH, bei der er weder Gesellschafter noch zum GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrer bestellt ist. BeschlÃ¼sse werden in der Gesellschafterversammlung der klagenden GmbH mit der einfachen Mehrheit gefasst (*Â§Â 14 AbsÂ 2 des Gesellschaftsvertrags*). Dies gilt auch fÃ¼r die nach *Â§Â 13 AbsÂ 6 SatzÂ 3 GV* notwendige Zustimmung zu Handlungen der GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrung, die Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsbetrieb hinausgehen. Nur in bestimmten, in *Â§Â 14 AbsÂ 3 GV* aufgelisteten Angelegenheiten bedarf es einer Mehrheit von 75Â vH der abgegebenen Stimmen. Dazu gehÃ¶ren ua Ã¤nderungen des GV, der Abschluss des Anstellungsvertrags mit GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrern und Prokuristen sowie die Festlegung und WertÃ¤nderung fÃ¼r zustimmungspflichtige RechtsgeschÃ¤fte der GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrung. GemÃ¤Ã *Â§Â 13 AbsÂ 2 GV* hat der KlÃ¤ger das Sonderrecht, fÃ¼r die Dauer seiner Beteiligung einzelvertretungsberechtigter, von den BeschrÃ¤nkungen des [Â§Â 181 BGB](#) befreiter GeschÃ¤ftsfrÃ¼hrer zu sein oder einen solchen zu benennen.

Â

Die Klager schlossen zum 12.2.2015 einen Geschftsvertragsvertrag. Danach hat der Klager den durch Beschlsse der Gesellschafter erteilten Weisungen Folge zu leisten (* 1 Abs 4 Satz 2*). Keinen Weisungen unterliegt er hinsichtlich Zeit, Ort und Ausfhrung seiner Ttigkeit (* 3 Abs 3*).



Auf den Statusfeststellungsantrag beider Klager stellte die Beklagte die Versicherungspflicht des Klagers in der gesetzlichen Kranken- (GKV), Renten- (GRV) und sozialen Pflegeversicherung (sPV) sowie nach dem Recht der Arbeitsfrderung aufgrund Beschftigung fr die Zeit ab 12.2.2015 fest (*Bescheide vom 16.4.2015, Widerspruchsbescheide vom 28.10.2015*). Klagen (*Urteil des SG Leipzig vom 18.1.2017*) und Berufungen sind erfolglos geblieben. Zur Begrndung hat das LSG ausgefhrt, bereits der Geschftsvertrag bringe die Weisungsgebundenheit des in den Betrieb der Klagerin eingegliederten Klagers zum Ausdruck. Der Klager habe auch nicht die Rechtsmacht, ihm nicht genehme Weisungen abzuwenden. Da er nur die eine Mehrheit von 75 vH erfordernden Beschlsse verhindern knne, verfge er nicht ber eine umfassende Sperrminoritt. Das eingerumte Sonderrecht zur Geschftsfhrung ndere daran nichts, vertragswidriges Verhalten des Klagers sei fr die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nicht relevant. Zudem bedrfe er ber den gewhnlichen Geschftsbetrieb hinausgehende Handlungen der vorherigen Zustimmung (*Urteil vom 11.1.2019*).



Mit ihren Revisionen rgen die Klager eine Verletzung von [ 7 SGB IV](#). Das im GV eingerumte und hchstpersnliche Sonderrecht gewhre dem Klager unabhngig von der prozentualen Kapitalbeteiligung ein Vorrecht gegenber anderen Gesellschaftern. Es knne als Teil der Satzung nur mit seiner Zustimmung gendert oder aufgehoben werden. Dadurch sei der Klager vor seiner jederzeitigen Abberufbarkeit und einer Einschrnkung seiner Vertretungsmacht geschtzt. Er sei damit auch unabhngig von Weisungen, weil bei deren Nichtbefolgung keine Sanktionen drohten. Dies komme der Rechtsmacht desjenigen gleich, der Weisungen durch eine Sperrminoritt verhindern knne. Die im Gesellschaftsrecht zwingend vorgesehene Abberufbarkeit aus wichtigem Grund unterscheide ihn nicht von einem Mehrheitsgesellschafter und msse deshalb unbercksichtigt bleiben.



Die Klager beantragen,
die Urteile des Sachsischen Landessozialgerichts vom 11. Januar 2019 und des
Sozialgerichts Leipzig vom 18. Januar 2017 sowie die Bescheide der Beklagten
vom 16. April 2015 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 28. Oktober
2015 aufzuheben und festzustellen, dass der Klager in seiner Ttigkeit als
Geschftslehre der Klagerin nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen
Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der
Arbeitsfrderung unterlag.



7

Die Beklagte beantragt,
die Revisionen der Klager zurckzuweisen.



8

Sie hlt die angefochtenen Urteile fr zutreffend.



9

Der Senat hat die Pflegekasse auf deren Antrag und mit deren Zustimmung
notwendig beigelesen ([ 75 Abs 2b](#), [168 Satz 2 SGG](#)). Die Beigeladenen
haben keine Antrge gestellt.



II



10

Die zulssigen Revisionen der Klager sind unbegrndet ([ 170 Abs 1
Satz 1 SGG](#)). Das LSG hat zu Recht die Berufungen der Klager gegen das die
Klagen abweisende Urteil des SG zurckgewiesen.



11

Die Bescheide vom 16.4.2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom
28.10.2015 sind rechtmig und verletzen die Klager nicht in ihren Rechten. Die

Beklagte hat gemäß [Â§ 7a SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)) zutreffend die Versicherungspflicht des Klägers in seiner Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der Klägerin in der GRV ([Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) idF des Gesetzes zur Forderung ganzzähriger Beschäftigung vom 24.4.2006, [BGBl I 926](#)), GKV ([Â§ 5 Abs 1 Nr 1 SGB V](#)) und sPV ([Â§ 20 Abs 1 Satz 1 und Satz 2 Nr 1 SGB XI](#) idF des Gesetzes vom 24.4.2006 aaO) sowie nach dem Recht der Arbeitsordnung ([Â§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)) festgestellt. Eine die Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht nach den vom Senat entwickelten Maßstäben (*dazu 1.*) verlieh ihm weder seine Beteiligung von 49 vH der Anteile an der klagenden GmbH noch die nur eingeschränkt eingeräumte Sperrminorität (*dazu 2.*) und auch nicht sein Sonderrecht auf Geschäftsführung (*dazu 3.*).

Â

12

1.Â Beschäftigung ist gemäß [Â§ 7 Abs 1 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)) die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (*Satz 1*). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (*Satz 2*). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht der Arbeitgeberin unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann vornehmlich bei Diensten höherer Art eingeschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmensrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Die hierzu für die Statusbeurteilung vom Senat entwickelten Abgrenzungsmaßstäbe (vgl. *BSG Urteil vom 4.6.2019* [BÄ 12Ä R 11/18Ä R](#) [BSGEÄ 128, 191](#) = *SozR 4* [2400](#) [Â§ 7 Nr 42](#), *RdNr 14Ä f*) gelten grundsätzlich auch für die Geschäftsführer einer GmbH (*stRspr*; vgl. zuletzt *BSG Urteil vom 29.6.2021* [BÄ 12Ä R 8/19Ä R](#) *juris RdNr 12*; *BSG Urteil vom 23.2.2021* [BÄ 12Ä R 18/18Ä R](#) *juris RdNr 14*; *BSG Urteil vom 7.7.2020* [BÄ 12Ä R 17/18Ä R](#) *SozR 4* [2400](#) [Â§ 7 Nr 49 RdNr 16](#); *BSG Urteil vom 12.5.2020* [BÄ 12Ä KR 30/19Ä R](#) [BSGEÄ 130, 123](#) = *SozR 4* [2400](#) [Â§ 7 Nr 47](#), *RdNr 15*).

Â

Ist ein GmbH-Geschäftsführer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft das wesentliche Merkmal bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit (*ebenso für den unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff EuGH Urteil vom 11.11.2020 [Câ 232/09](#) [Slg 2010, I 11405 Danosa](#) [juris](#); EuGH Urteil vom 9.7.2015 [Câ 229/14](#) [NJW 2015, 2481 Balkaya](#); EuGH Urteil vom 10.9.2015 [Câ 47/14](#) [ABI EU 2015, Nr. CÄ 363, 8 \(Leitsatz\)](#) [juris \(Holterman Ferho\)](#); BGH Urteil vom 26.3.2019 [II ZR 244/17](#) [BGHZ 221, 325 RdNr. 20 ff.](#)). Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig Beschäftigter angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der zumindest 50% der Anteile am Stammkapital hält. Ein Minderheitsgeschäftsführer wie der Kläger ist grundsätzlich abhängig beschäftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als Selbstständiger anzusehen, wenn ihm nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende (echte oder qualifizierte), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist. Der selbstständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführer muss in der Lage sein, einen maßgeblichen Einfluss auf alle Gesellschafterbeschlüsse auszuüben und dadurch die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassend mitbestimmen zu können. Ohne diese Mitbestimmungsmöglichkeit ist der Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer nicht im eigenen Unternehmen tätig, sondern in weisungsgebundener (*vgl. [§ 37 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung](#)*), funktionsgerecht dienender Weise in die GmbH als seine Arbeitgeberin eingegliedert. Deshalb ist eine unechte, nur auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminorität nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (*stRspr*; *vgl. zB BSG Urteile vom 8.7.2020 [BÄ 12 R 26/18 R](#) [BSGE 130, 282](#) = [SozR 4 2400 \[§ 7 Nr. 51, RdNr. 13\]\(#\) und \[BÄ 12 R 4/19 R\]\(#\) \[SozR 4 2400 \\[§ 7 Nr. 53 RdNr. 14, jeweils mwN\\]\\(#\\)\]\(#\)](#)*).*

Ä

14

2. Äber solche, einem Selbstständigen im eigenen Unternehmen vergleichbare Einfluss- und Mitbestimmungsmöglichkeiten verfügt der Kläger in der klagenden Gesellschaft nicht. Er ist mit einer Kapitalbeteiligung von nur 49% vH weder Mehrheitsgesellschafter noch sieht der GV zu seinen Gunsten eine umfassende, dh die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität vor. Die Tätigkeit eines Geschäftsführers ist nur dann unternehmerisch, wenn er auf alle wesentlichen Grundlagenentscheidungen Einfluss nehmen kann. Der

GesellschafterâGeschÃ¤ftsfÃ¼hrer muss daher Gewinnchancen und Unternehmensrisiken mitbestimmen und damit auf die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit einwirken kÃ¶nnen. Dazu gehÃ¶rt insbesondere die dem Unternehmenszweck Rechnung tragende Bilanz-, Finanz-, Wirtschafts- sowie Personalpolitik. Daher reicht es fÃ¼r die erforderliche Rechtsmacht nicht aus, wenn eine SperrminoritÃ¤t nur fÃ¼r bestimmte, im Einzelnen im Gesellschaftsvertrag aufgefÃ¼hrte Angelegenheiten besteht, auch wenn diese (fast) die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit ausmachen sollten. Dem bei der Statuszuordnung zu beachtenden Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde (*stRspr*; vgl zB BSG Urteil vom 7.7.2020 â [BÃ 12 R 17/18 R](#) â SozR 4â2400 Â§ 7 Nr 49 RdNr 24) ist nur Rechnung getragen, wenn klar erkennbar ist, dass dem Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bei allen BeschlÃ¼ssen der Gesellschafterversammlung eine SperrminoritÃ¤t eingerÃ¤umt ist. Daran fehlt es hier. In der Gesellschafterversammlung der KlÃ¤gerin bedÃ¼rfen nur BeschlÃ¼sse in bestimmten, in Â§ 14 Abs 3 GV gesondert aufgezÃ¤hlten Angelegenheiten einer DreiviertelâMehrheit. Ansonsten werden die BeschlÃ¼sse grundsÃ¤tzlich mit einfacher Mehrheit ohne Vetorecht des KlÃ¤gers gefasst. Dies gilt insbesondere auch fÃ¼r die notwendige Zustimmung zu Handlungen der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung, die Ã¼ber den gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsbetrieb hinausgehen (*Â§ 13 Abs 6 GV*).

Â

15

3.Â Das in Â§ 13 Abs 2 GV eingerÃ¤umte Sonderrecht Ã¤ndert die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung nicht. Auch das Sonderrecht rÃ¤umt dem KlÃ¤ger weder eine umfassende SperrminoritÃ¤t (*dazu a*) noch eine damit vergleichbare Rechtsposition ein. DafÃ¼r genÃ¼gt seine Weisungsfreiheit in der gewÃ¶hnlichen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung nicht (*dazu b*). Die EinwÃ¤nde des KlÃ¤gers, er kÃ¶nne Weisungen schlicht ignorieren, ohne Sanktionen zu befÃ¼rchten (*dazu c*), und nur eingeschrÃ¤nkt als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer abberufen werden (*dazu d*), fÃ¼hren ebenfalls nicht zu einer Rechtsmacht, die es ihm ermÃ¶glicht hÃ¤tte, wie ein SelbststÃ¤ndiger im eigenen Unternehmen zu handeln.

Â

16

a)Â Dem KlÃ¤ger ist durch Â§ 13 Abs 2 GV fÃ¼r die Dauer seiner Beteiligung an der KlÃ¤gerin das Sonderrecht auf GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung eingerÃ¤umt worden. Der Entzug dieses Rechts bedarf einer Ãnderung des GV mit der dafÃ¼r vorgesehenen Dreiviertel-Mehrheit in der Gesellschafterversammlung (*Â§ 14 Abs 3 Buchst c GV*) und damit der Zustimmung des KlÃ¤gers. Das Sonderrecht rÃ¤umt dem KlÃ¤ger zwar eine gegenÃ¼ber anderen MinderheitsgesellschafterâGeschÃ¤ftsfÃ¼hrern herausgehobene Rechtsposition ein, weil seine Bestellung als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer â abweichend vom Grundsatz des [Â§ 38 Abs 1 GmbHG](#) â nicht jederzeit widerruflich ist (vgl BGH Urteil vom

10.10.1988 [II ZR 3/88](#) *juris RdNr* 9; BGH Urteil vom 4.11.1968
[II ZR 63/67](#) *juris RdNr* 17; RG Urteil vom 21.10.1899
Rep I.247/99 *RGZ* 44, 95, 99; vgl Kleindiek in Lutter/Hommelhoff,
GmbH-Gesetz, 19. Aufl 2016, *ÄS* 38 *RdNr* 10, 35 mwN). Allein diese aus dem
Sonderrecht resultierende Vorzugsstellung gewährt ihm jedoch noch keine
ausreichende Sperrminorität. Die Möglichkeit, die eigene jederzeitige Abberufung
zu verhindern, ist in der Regel eine notwendige, jedoch keine hinreichende
Voraussetzung für das Vorliegen einer beachtlichen Sperrminorität (vgl BSG
Urteil vom 29.6.2016 [B 12 R 5/14 R](#) *juris RdNr* 39). Die durch eine
Sperrminorität eingeräumte Möglichkeit der Einflussnahme auf das
Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung verschafft das
Sonderrecht dem Kläger nicht.

Ä

17

b) Es kommt nicht darauf an, ob das Sonderrecht wie in der
gesellschaftsrechtlichen Literatur vertreten wird den Geschäftsführer
regelmäßig von Weisungen, insbesondere bei der gewöhnlichen
Geschäftsführung, freistellt (vgl Schneider in Scholz, *GmbHG*, 12. Aufl 2018,
ÄS 37 *RdNr* 104; Stephan/Tieves in *MKo GmbHG*, 3. Aufl 2019, *ÄS* 37
RdNr 116 mwN). Geschäftsführer einer GmbH unterliegen nach [ÄS 37 Abs 1,](#)
[ÄS 46 Nr 5 und 6 GmbHG](#) grundsätzlich zu jeder
Geschäftsführungsangelegenheit der nur durch entsprechende
Satzungsregelungen einschränkbaren ([ÄS 45 Abs 1 GmbHG](#)) Weisungsbefugnis
der Gesellschafterversammlung der GmbH. Eine solche Einschränkung aufgrund
eines von Weisungen im Bereich der gewöhnlichen Geschäftsführung
befreienden Sonderrechts entspricht lediglich einer unechten, nur auf
bestimmte Gegenstände begrenzten Sperrminorität, die zur Annahme einer die
abhängige Beschäftigung ausschließenden Rechtsmacht nicht ausreicht.

Ä

18

Zwar ist in der Senatsrechtsprechung darauf hingewiesen worden, dass ein
selbstständiger Gesellschafter-Geschäftsführer zumindest ihm nicht
genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern können müssen
(vgl zB BSG Urteil vom 14.3.2018 [B 12 R 5/16 R](#) *juris RdNr* 16 f).
Mit dieser Formulierung ist die erforderliche Rechtsmacht aber weder auf die
ablehnende Haltung des Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers nur
gegenüber Weisungsbeschlüssen der Gesellschafterversammlung reduziert
noch auf dessen gewöhnliche Geschäftsführung eingeengt worden. Als
wesentliches Betätigungsfeld des Geschäftsführers muss die gewöhnliche
Geschäftsführung zwar von der Sperrminorität insbesondere (vgl zur
Formulierung BSG Urteil vom 31.7.1974 [12 RK 26/72](#) *BSGE* 38, 53
, 58 = *SozR* 4600 *ÄS* 56 *Nr* 1 *S* 5 f = *juris RdNr* 17 f) im Sinn von

â€jedenfallsâ€ umfasst sein, um eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung auszuschlieÃen. Die Rechtsmacht, in der Gesellschafterversammlung allein Einfluss auf die gewÃ¤hnliche GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung nehmen (oder diesen verhindern) zu kÃ¶nnen, reicht jedoch nicht, um die Geschicke des Unternehmens mitzubestimmen, und Ã¤ndert nichts daran, dass SelbststÃ¤ndigkeit eine umfassende GestaltungsmÃ¶glichkeit erfordert.

Ã

19

Zu allen Ã¼ber den gewÃ¤hnlichen Umfang des GeschÃ¤ftsbetriebs der GmbH hinausgehenden Handlungen der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung bedarf es nach Â§ 13 Abs 6 Satz 3 GV der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Das Sonderrecht vermittelt ihm insoweit keine besondere EinflussmÃ¶glichkeit noch verdrÃ¤ngt es den Zustimmungsvorbehalt. Wird die Zustimmung zu den vom KlÃ¤ger beabsichtigten â€ungewÃ¤hnlichenâ€ Handlungen durch Mehrheitsbeschluss verweigert, hat er sie zu unterlassen; nur wenn die Zustimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen erteilt wird, darf er solche Handlungen vornehmen. Ob unter solchen UmstÃ¤nden selbst eine umfassende SperrminoritÃ¤t zur Annahme von SelbststÃ¤ndigkeit noch ausreichen wÃ¼rde oder ob fÃ¼r eine â€echteâ€ umfassende SperrminoritÃ¤t zusÃ¤tzlich zu fordern ist, dass dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer gerade dadurch auch umfassende HandlungsmÃ¶glichkeiten vermittelt werden, kann der Senat offenlassen. Denn der KlÃ¤ger verfÃ¼gt bereits (formal) nicht Ã¼ber eine umfassende SperrminoritÃ¤t (vgl aber BSG Urteil vom 8.7.2020 â€ B 12 R 26/18 R â€ BSGE 130, 282 = SozR 4â€2400 Â§ 7 Nr 51 RdNr 26; kritisch hierzu Freudenberg, B+P 2021, 198, 204 ff).

Ã

20

c) Der Vortrag des KlÃ¤gers, er kÃ¶nne wegen fehlender SanktionsmÃ¶glichkeiten ihm nicht genehme BeschlÃ¼sse der Gesellschafterversammlung schlicht ignorieren und sei damit unabhÃ¤ngig von deren Willen, ist ebenfalls nicht geeignet, eine ausreichende Rechtsmacht nach sozialversicherungsrechtlichen MaÃstÃ¤ben zu begrÃ¼nden.

Ã

21

Die vom KlÃ¤ger aus dem Sonderrecht abgeleitete MÃ¶glichkeit eines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers, sich gegenÃ¼ber der Gesellschafterversammlung sanktionslos weisungswidrig zu verhalten â€ und damit einhergehend seine Position missbrauchen zu kÃ¶nnen, vermag â€ selbst die Sanktionslosigkeit unterstelltâ€ die in der Satzung geregelten MehrheitsverhÃ¤ltnisse nicht zugunsten des KlÃ¤gers zu verschieben und ist daher fÃ¼r die

Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund entgegensteht (vgl. BSG Urteil vom 7.7.2020 [BÄ 12Ä R 17/18Ä RÄ](#) *SozR 4Ä 2400 Ä 7 NrÄ 49, RdNrÄ 26*).

Ä

24

Dabei kann dahinstehen, ob bei der Abberufung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund ([Ä 38 AbsÄ 2 GmbHG](#)) wegen des durch die Satzung eingeräumten Sonderrechts besondere formelle Voraussetzungen zu beachten sind (so OLG Nürnberg Urteil vom 10.11.1999 [12Ä U 813/99Ä](#) *juris*; aA Pentz, *GmbHR* 2017, 801, 807). Jedenfalls vermag das Sonderrecht eine Abberufung aus wichtigem Grund im Fall einer groben Pflichtverletzung *Ä* wie bei vorsätzlicher Missachtung von Gesellschafterbeschlüssen (vgl. Beispiele bei Altmeppen, *GmbHG*, 10.Ä Aufl 2021, Ä 38 RdNrÄ 38) *Ä* letztlich nicht zu verhindern (vgl. BGH Urteil vom 30.11.1961 [IIÄ ZR 137/60Ä](#) *juris* RdNrÄ 23). Der Geschäftsführer darf bei Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes nicht in eigener Sache mitabstimmen (vgl. BSG Urteil vom 8.7.2020 [BÄ 12Ä R 26/18Ä RÄ](#) *BSGEÄ 130, 282* = *SozR 4Ä 2400 Ä 7 NrÄ 51, RdNrÄ 22 mwN*; OLG Düsseldorf Beschluss vom 9.6.1999 [16Ä W 17/99Ä](#) *juris*).

Ä

25

Die Möglichkeit der außerordentlichen Abberufung als Geschäftsführer betrifft zwar alle Geschäftsführer, da es sich bei [Ä 38 AbsÄ 2 GmbHG](#) um zwingendes, nicht disponibles Recht handelt. Der auf wichtige Gründe beschränkte Widerruf der Geschäftsführerbestellung ist daher allein nicht geeignet, die sich aus einer Kapitalbeteiligung oder umfassenden Sperrminorität ergebende Rechtsmacht in Frage zu stellen (vgl. BSG Urteil vom 23.2.2021 [BÄ 12Ä R 18/18Ä RÄ](#) *juris* RdNrÄ 23). Die nur außerordentliche Kündigung vermag aber bei einem aufgrund der Mehrheitsverhältnisse weisungsgebundenen Geschäftsführer die erforderliche Rechtsmacht andersherum auch nicht erst zu begründen, und zwar auch dann nicht, wenn sein weisungswidriges Verhalten im Übrigen *Ä* sanktionslos *Ä* bleibt.

Ä

26

Abgesehen davon kommen als Sanktion ggf. auch mildere Mittel (zu deren Erforderlichkeit Altmeppen, *GmbHG*, 10.Ä Aufl 2021, Ä 38 RdNrÄ 67; aA Stephan/Tieves, *MÄKo GmbHG*, 3.Ä Aufl 2019, Ä 38 RdNrÄ 95; Pentz, *GmbHR* 2017, 801, 808) wie die Beschränkung der Geschäftsführerbefugnis oder die Bestellung weiterer Geschäftsführer in Betracht. Ein Sonderrecht zur alleinigen Geschäftsführung ist dem Kläger nicht eingeräumt.

Â

27

4.Â Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 01.06.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024